

Neues Schuldrecht – Teil 1

Frau Beifeld bestellt einen wunderschönen Spiegelschrank, der in der nächsten Woche gegen Rechnung geliefert werden soll.

1. **Um welche Art von Vertrag handelt es sich hier?**
Es ist ein Kaufvertrag.
2. **Wie muss ein solcher Vertrag von den Vertragsparteien „nach den Buchstaben des Gesetzes“ abgewickelt werden?**
Der Lieferant muss den Schrank rechtzeitig und frei von Sach- und Rechtsmängeln zur Verfügung stellen; gleichzeitig muss er dem Käufer das Eigentum an der Sache verschaffen. Der Käufer seinerseits hat den Schrank abzunehmen sowie die Zahlung zu leisten.
3. **Wann ist die Schuld des Verkäufers zur Lieferung bzw. Frau Beifelds zur Zahlung erloschen?**
Hier ist die so genannte regelmäßige Verjährungsfrist angesprochen, die mit der Schuldrechtsreform zum 1. 1. 2002 neu geregelt wurde. Sie beträgt 3 Jahre; sowohl Frau Beifelds Anspruch auf Lieferung als auch die Zahlungsansprüche des Lieferanten verjähren nach 3 Jahren. Dabei ist es unerheblich, ob Frau Beifeld als Privatperson oder als Gewerbetreibende die Käuferin ist. Die Frist beginnt zu laufen mit dem Schluss des Jahres („Sylvester-Regelung“), in dem der Anspruch entstanden ist **und** der Gläubiger vom Anspruch Kenntnis erlangt hat.
4. **Angenommen, Frau Beifeld hat den Schrank im Juni 2002 erhalten. Wann ist der Zahlungsanspruch des Lieferanten (der davon Kenntnis hat) verjährt?**
Die Frist beginnt also am 1. 1. 2003 zu laufen und endet am 31. 12. 2005. Am 1. 1. 2006 wäre der Zahlungsanspruch verjährt.
5. **Welche Umstände können diese Frist beeinflussen?**
Der Fristablauf kann durch verschiedene Handlungen gehemmt werden. Bei der Hemmung wird der Lauf der Frist für die Dauer der Hemmung angehalten (z. B. bei Klageerhebung, Zustellung eines Mahnbescheides, während eines Begutachtungsverfahrens im Werkvertrag oder – im Geschäftsleben häufig vorkommend – durch Stundung der Leistung durch den Gläubiger – etc.). Nur durch wenige Fälle ist ein Neubeginn der Verjährung vorgesehen, d.h. die Frist beginnt erneut zu laufen (z. B. der Schuldner erkennt den Anspruch an durch Abschlagszahlung, Sicherheitsleistung oder Zinszahlung; eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung wird vorgenommen oder beantragt).
6. **Frau Beifeld hat Anspruch auf Erhalt eines Spiegelschranks, der frei ist von Sach- und Rechtsmängeln. Wann ist ein Sachmangel gegeben?**
Ein Sachmangel ist gegeben
 - wenn die Sache nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat
 - wenn sich die Sache nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und nicht die übliche Beschaffenheit aufweist (Achtung: hierzu zählen auch Eigenschaften, die der Käufer nach Werbeaussagen oder Verkäuferaussagen erwarten kann!)
 - wenn eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert wird
 - wenn eine Montageanleitung mangelhaft ist und deswegen mangelhaft montiert wurde
7. **Wann liegt ein Rechtsmangel vor?**
Wenn Dritte gegen den Käufer in Bezug auf die Sache Rechte geltend machen können, die dieser nicht im Kaufvertrag übernommen hat. □